

Psychotherapiegesetz 2024

Information zur Gesetzesvorlage

Unterlagen:

- Gesetzesvorlage, die nun in den Nationalrat eingebracht wird
- Erläuterungen dazu
- Anmerkung: die Verordnung ist erst in Arbeit (es gibt nur den Entwurf einer Verordnung vom Jänner 24)

Berufsbild

- Prävention
- Behandlung
- Diagnostik und Gutachten
- Förderung v. personalen + sozialen Kompetenzen, Selbsterfahrung, Supervision
- Ausbildung
- Forschung und Lehre

Berufsbezeichnung

- Psychotherapeutin/ Psychotherapeut/ Psychotherapeut:in
- Zusatzbezeichnung Cluster (Humanistische Th./
Psychodynamische Th./Systemische Th. Verhaltenstherapie
- Auf Wunsch zusätzlich (.../Fachrichtung)
- Auf Wunsch zusätzlich: Weiterbildung ...

- Beispiel: Psychotherapeut:in (Humanistische
Therapie/Integrative Gestalttherapie); Weiterbildung
Paartherapie

- Bezeichnung in Ausbildung: Psychotherapeutin in
Fachausbildung unter Lehrsupervision

- **§ 6**
- (4) Die berufsmäßige Ausübung der Psychotherapie ist Berufsangehörigen vorbehalten, **ausgenommen Abs. 2 Z 4 und 5. (Berufsvorbehalt)**
- (5) Der Berufsangehörigen vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst **(Tätigkeitsvorbehalt)**
 1. die psychotherapeutische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das persönliche Erleben und Verhalten und
 2. aufbauend auf Z 1 die Erstellung von psychotherapeutischen Befunden und Gutachten...

Das bedeutet:

- **Kein Tätigkeitsvorbehalt für die Pth selbst!!!**
- **Abs. 2 Z 4 und 5 betrifft die Ausbildung (da gibt es offenbar auch keinen Berufsvorbehalt für Pth:innen)**

Zu den Erläuterungen

- S. 16: Dabei wird nicht in die Kompetenzen von Ärztinnen und Ärzten, der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie oder der Musiktherapie eingegriffen. Hinsichtlich der ärztlichen Kompetenzen wird auch nicht in die ärztliche psychotherapeutische Tätigkeit, eingegriffen.
- S.17 Pth ist mehr als bloß Krankenbehandlung: Pth. Verständnis
- S. 18–19 Diagnostikverständnis
- S. 18 Inhalte Erstgespräch
- S19 kein Tätigkeitsvorbehalt für pth Beratung
- S.20 Unterschied zwischen Berufsvorbehalt und Tätigkeitsvorbehalt
- S.20f wieder zur pth Diagnostik
- S.22 Kooperationsverpflichtung
-

Info zu den ECTS

- Ein ECTS -Anrechnungspunkt steht für 25 Echtstunden á 60 Minuten an tatsächlichen Arbeitsaufwand für die Studierende/den Studierenden.
- Der Arbeitsaufwand eines Studienjahres wird für eine Vollzeitstudentin/einen Vollzeitstudenten mit 60 ECTS -Anrechnungspunkten bemessen (1500h Workload).

§ 10. (1) Wer die selbständige Berufsausübung der Psychotherapie beabsichtigt, hat

- 1. als ersten Ausbildungsabschnitt ein Bachelorstudium gemäß § 11 an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß dem Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, oder dem Privathochschulgesetz – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020, mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,*
- 2. als zweiten Ausbildungsabschnitt ein Masterstudium der Psychotherapie gemäß § 12 an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß UG oder PrivHG mit mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten,*
- 3. als dritten Ausbildungsabschnitt eine postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung bei Psychotherapeutischen Fachgesellschaften, wobei ein Teil der postgraduellen Ausbildung nach Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) im Sinne des § 23 Abs. 7 erfolgreich zu absolvieren ist, sowie*
- 4. die Psychotherapeutische Approbationsprüfung erfolgreich zu absolvieren.*

Ausbildung: Bachelor

- 180 ECTS
- Studien an Universitäten oder postsekundären Bildungseinrichtungen
- fachlich-methodische, berufsethische, wissenschaftliche, sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen

§11 (1) Das Bachelorstudium dient im Sinne des § 9 einer breiten psychotherapeutischen Basisausbildung.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insbesondere grundlegende

- 1. fachlich–methodische Kenntnisse,*
- 2. berufsethische Kenntnisse,*
- 3. wissenschaftliche Grundkompetenzen sowie*
- 4. sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen*

durch eine theoretische Ausbildung, praktische psychosoziale Erfahrungen, psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung gemäß der Anlage zu erwerben

In einem Bachelorstudium gemäß PthG 2024 sind jedenfalls vorzusehen:

- a) Kernfächer und Grundlagen der Psychotherapie (im Sinne des § 9) inklusive Einführung in die vier Cluster der Psychotherapie;*
- b) interdisziplinäre Fächer der Psychotherapie;*
- c) Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten;*
- d) praktische psychosoziale Erfahrungen, psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung.*

Gleichstellungen bei Bachelor

- Gleichgestellt: Master Sozialarbeiter:innen/
Sozialpädagog:innen, Humanmedizin, Bac Psychologie,
Musiktherapeut:innen, MTDs, Gesundheits- und
Krankenpflege
- Offene Frage: Heißt gleichgestellt, dass hier nicht mehr
geprüft wird ob entsprechende Inhalte auch vorhanden
waren?
- Anrechenbar bzw. Zugang: Neben einem Bachelorstudium
der Psychotherapie können auch fachverwandte Studien
zum Zugang zu einem Masterstudium der Psychotherapie
berechtigen, sofern die Voraussetzungen des §11 Abs. 2
erfüllt werden (etwa Pädagogik oder Philosophie).

In Stellungnahmen wurde zum Bachelor gefordert (Beirat diverse Fachspezifika)

!!! Aktuell müsste das erst in der Verordnung geregelt werden

- a) Kernfächer und Grundlagen der Psychotherapie (im Sinne des § 9) inklusive Einführung in die vier Cluster der Psychotherapie (mindestens 25 ECTS)
- b) interdisziplinäre Fächer der Psychotherapie, wobei mindestens 40% der interdisziplinären Fächer auf Psychopathologie und Psychosomatik entfallen (mindestens 25 ECTS)
- c) Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (mindestens 25 ECTS)
- d) praktische psychosoziale Erfahrungen, psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung (mindestens 25ECTS-Anrechnungspunkte).

Ausbildung: Master

- 120 ECTS
- fachlich-methodische, berufsethische, wissenschaftliche, sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen; psychotherapeutische Handlungskompetenz
- Es können alle Möglichkeiten einer universitären Ausbildung genutzt werden.
- Keine Fachhochschulen!!!

In einem Masterstudium gemäß PthG 2024 sind jedenfalls vorzusehen:

- *a) Fächer mit Bezug zur psychotherapeutischen Tätigkeit und Wissenschaft;*
- *b) Methoden der Psychotherapieforschung;*
- *c) Theorie und Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis und ihrer Fundierung;*
- *d) psychotherapeutisch praktische Teile sind zu integrieren; der Anteil an Praktika und praktischen Übungen im Sinne von **psychotherapeutischer Selbsterfahrung (Einzel- und Gruppensetting), psychotherapeutischem Praktikum und psychotherapeutischer Praktikumssupervision im Umfang von 20 bis 40 ECTS-Anrechnungspunkten (ca. 500-1000h Workload)***

Wichtig!!!!!!!!!!!!!!

- *Der Anteil für **clusterspezifische Grundlagen** hat im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte zu enthalten. (ca. 1.000h Workload)*
- *Der Anteil für Grundlagen im Sinne des biopsychosozialen Modells (biopsychosoziale Grundlagen) und Psychopathologie hat im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 40 vH der interdisziplinären Fächer auszumachen*

§12 (2) Im Rahmen des Masterstudiums der Psychotherapie sind insbesondere

- 1. fachlich-methodische Kenntnisse und Kompetenzen,*
- 2. berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse und Kompetenzen,*
- 3. wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen,*
- 4. sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen sowie*
- 5. psychotherapeutische Handlungskompetenzen*

*durch eine theoretische Ausbildung, eine praktische Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht sowie **psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Einzel- und Gruppenselbsterfahrung** gemäß der Anlage zu erwerben.*

Gleichstellungen Master:

- Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin; Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin; Ärztin für Allgemeinmedizin mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) oder Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III),
- Eintragung in die Musiktherapeutenliste
- Klinische und Gesundheitspsychologinnen
- erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, oder
- Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990

Offene Frage: Heißt gleichgestellt, dass hier nicht mehr geprüft wird ob entsprechende Inhalte auch vorhanden waren?

Ausbildung: Postgradual (3. Phase)

(bisher nur im Entwurf Jänner 2024)

- fachlich-methodische, berufsethische, wissenschaftliche, sozialkommunikative und selbstreflexive Fertigkeiten und Kompetenzen; psychotherapeutische Handlungskompetenz
- 400 Theorie (16 ECTS),
- 1000 Praxis (40 ECTS)
- 200 Supervision (8ECTS)
- 150 Selbsterfahrung (in Stellungnahmen haben Fachspezifika 200 gefordert) (6–8 ECTS)
- Gesamt also ca. 72 ECTS)
- Qualitätssicherung u.a. durch das Bundesministerium
- **Psy3 ist bei Gleichwertigkeit anzurechnen**
- **Nähere Bestimmungen sind noch nicht festgelegt!!!!**

In der Verordnung zum 3. Abschnitt (bisher nur als Entwurf Jänner 2024)

- Kompetenzen (auch Begutachtung!)
- Gestaltung
- Umfang, ECTS
- Anforderungen Lehrtherapeut:innen
- Anforderungen Lehrpraxis
- Approbationsprüfung: Methoden, Unterlagen, Kommission etc.

Aktuell heißt es nur:

- (2) Für den dritten Ausbildungsabschnitt (Abs. 1 Z 1) sind nähere Bestimmungen festzulegen

Praktische Ausbildung: Postgradual

§14

- *Hat zu erfolgen in **Versorgungseinrichtungen***
- *Teil kann im niedergelassenen Bereich, v.a. Lehrpraxen und Praxisgemeinschaften stattfinden*
- *Viele Kriterien für Lehrpraxisinhaber:innen: Ausstattung, Patient:innenfrequenz; Leitung: 3 Jahre Berufserfahrung; ethische, rechtliche und didaktische Kenntnisse; schriftliches Ausbildungskonzept*
- ***Nach Absolvierung von 500h auch in freier Praxis möglich***
- *Wenn nicht Versorgungseinrichtung SV 1:4*
- ***Kann–Bestimmung der Anstellung in Lehrpraxen***
- ***Ziel Beschäftigungsverhältnisse; wenn vorhanden stufenweise Anhebung der Verpflichtung***
- ***Offene Frage: Gremium Berufsangelegenheiten bestimmt das????***

Zu §4

Diverse Begriffsdefinitionen Erläuterungen S. 12–13

- *Zu Psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen (Z 14) zählen Einrichtungen, der zumindest ein:e Psychotherapeut:in, die bzw. der die psychotherapeutische Leitung inne hat, sowie ein:e weitere:r Berufsangehörige:r eines fachlich einschlägigen Berufes angehört. Unter diese fallen insbesondere ... es folgt diverses Ärztlich–Klinisches*

§ 13.

- *Die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung dient im Sinne des § 9 der Qualifizierung der Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Lehrsupervision für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung der Psychotherapie in einer der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster). Die psychotherapeutische Fachausbildung hat sich an den psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) gemäß § 7 Abs. 1 zu orientieren.*

Im Rahmen der psychotherapeutischen Fachausbildung sind fachlich-methodische, berufsethische und berufsrechtliche sowie wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie sozialkommunikative und selbstreflexive Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben:

- *1. eine theoretische Ausbildung,*
- *2. psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision, wobei ein Teil davon im Rahmen der Mitarbeit in einer psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung als psychotherapeutische Krankenbehandlungen von mittel- bis schwergradiger psychischer Erkrankungen zu leisten sind,*
- *3. im Rahmen der begleitenden Lehrsupervision mit einer Mindestanzahl an Stunden im Verhältnis 1:5*
- *4. im Rahmen der psychotherapeutischen Selbsterfahrung,*
- *5. im Rahmen individueller Schwerpunktsetzung sowie*
- *6. im Rahmen der Vorbereitung zur Approbationsprüfung und ihrer Absolvierung.*

Der Erwerb der psychotherapeutischen Handlungskompetenz für eine umfassende versorgungswirksame psychotherapeutische Tätigkeit im institutionellen und niedergelassenen Bereich der psychotherapeutischen Versorgung im Sinne des § 6 hat insbesondere im Rahmen der Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen durch die Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Lehrsupervision unter Anleitung und Aufsicht sowie unter Lehrsupervision zu erfolgen.

Voraussetzungen für „Status neu“ (= Eintragung in die Berufsliste)

- *5.000 Stunden Workload (ca 200 ECTS) cluster- und methodenspezifischer Theorie, Selbsterfahrung, Supervision in den 3 Ausbildungsabschnitten*
- *Fachgesellschaft prüft*
- *Listenführung: Bundesministerium/GÖG*

§ 17. (1) Personen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllen, die in einer Psychotherapeutischen Fachgesellschaft für die Absolvierung des dritten Ausbildungsabschnittes aufgenommen sind, sowie im Rahmen der ersten beiden Ausbildungsabschnitte oder auf sonstige gleichwertige Art 5.000 Stunden jeweils cluster- und methodenspezifische Theorie, psychotherapeutische Selbsterfahrung und Supervision absolviert haben, haben bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) zu beantragen und in diesem Zusammenhang eine Bestätigung der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft, insbesondere über ihre Aufnahme in diese und die Absolvierung der jeweils cluster- und methodenspezifischen Theorie, psychotherapeutischen Selbsterfahrung und Supervision vorzulegen.

Vorschlag in Stellungnahmen für die 3. Phase (von Beirat, ÖBVP, Fachspezifika)

- Erhalt des Umfangs der Selbsterfahrung bei 200 Einheiten (also nicht 150) (entsprechend dem PT Gesetz 1990)
- Mindestanforderungen an Lehrsupervisor:innen entsprechend den Anforderungen für Lehrende formulieren
- Nähere Bestimmungen sind aktuell noch nicht festgelegt!!!!

Approbationsprüfung

- Kommissionelle mündliche psychotherapeutische Approbationsprüfung **in der Fachgesellschaft**
- Vorbild Psycholog:innen!!!!
- Öffentliche Kommission: Vorsitzende/r (aus einem Kreis von 20 Berufsangehörigen mit mind. fünfjähriger Erfahrung, Auswahl ev. Beirat/GÖG); **Vetoverpflichtung**
- 2 Beisitzer:innen (Lehrtherapeut:innen, **nur eine/r aus dem zuständigen Fachspezifikum**)
- Dreimalige Wiederholung möglich
- Regelung der internationalen Anerkennungen
- Für die Psychotherapeutische Approbationsprüfung sind nähere Bestimmungen festzulegen

Diverse andere Bestimmungen im neuen PthG

- Es muss einen Berufssitz geben, der klar vom Wohnraum getrennt ist; zumindest ein Berufssitz oder Arbeitsort; nicht mehr als 2 Berufssitze
- *§ 6 (3) Sie findet im Einzel-, Gruppen- oder Paarsetting sowie mit anderen zu beteiligten Personen statt*
- *S. 56 in den Erläuterungen: Die Berufsausübung kann gemäß Abs. 3 im Einzel-, Paar- oder Gruppen-Setting erfolgen. Die Einzeltherapie ist ein psychotherapeutisches Setting, das ausschließlich zwischen der Patientin bzw. dem Patienten und der bzw. dem konkreten Berufsangehörigen, mit der bzw. dem der Behandlungsvertrag abgeschlossen worden ist, stattfindet.*

Offene Fragen:

- **!!! kein Familiensetting!!!!**
- **Keine Co-Th und RT bei Einzelsettings angeführt!!!!**
- Mobile Pth ist möglich, auch Hausbesuche; Erstgespräch muss präsent sein

Zur gesundheitlichen Eignung

(Erläuterungen S39)

- *Für Eintragung (in die Berufsliste) ist auch ein psychiatrischer oder psychologischer oder psychotherapeutischer Befund notwendig*
- *Die gesundheitliche Eignung für die Ausübung der Psychotherapie ist insbesondere bei schweren körperlichen Gebrechen, die eine ordnungsgemäße Verrichtung der berufsspezifischen Tätigkeiten verhindern, sowie bei psychischen Störungen, wie Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit, **Neurosen**, Psychopathien, Psychosen, **Depressionen** und Persönlichkeitsstörungen, und bei Fehlen der Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben. Die gesundheitliche Eignung ist im Rahmen der Eintragung in die Berufsliste nachzuweisen*

Offene Frage:

- Was passiert, wenn Pth:innen früher oder aktuell selbst Krankenbehandlung bei psychischen Problemen in Anspruch genommen haben bzw. nehmen? Schließt sie das dann womöglich eignungsmäßig aus?

Qualitätssicherung Fachgesellschaft

Nähere Bestimmungen über:

- Öffentlichen Auftritt; Informationen Ausbildungsverlauf
- Informationen zur Aufnahme und Ablehnung von Kandidat:innen
- Ausbildungsorte, formelle Gestaltung; ökonomische und organisationsrechtliche Bedingungen
- Beschwerdemanagement
- Evaluation intern; qualitätssichernde Maßnahmen; Evaluation extern
- Qualifikation der Lehrenden
- Fort- und Weiterbildungen: Def., Anbieter, Art, Kosten, Qualifikation der Lehrenden

Fort-, Weiterbildungen

- Fortbildungen: Voraussetzung: abgeschlossener 2. Abschnitt oder Eintragung Berufsliste; Berufsverbände können Gütesiegel ausstellen
- Weiterbildungen: Voraussetzung Status oder Eintragung Berufsliste, mindestens 10 ECTS; Prüfung; Zusatz bei Titelführung erlaubt
- Fortbildungspflicht: Mindestens 6 ECTS in fünf Jahren (150Eh)
- Supervisionspflicht: 2 ECTS (50 Stunden) in den ersten fünf Berufsjahren nach Eintragung
- Lehrtherapeut:innen: 1 ECDS Recht/ Didaktik in 5a (25h)
- Über Aufforderung mitzuteilen

Offene Frage: Berufsverbände können Gütesiegel ausstellen; nicht jeder darf Fort- und Weiterbildungen anbieten!!!!

Psychotherapiebeirat

- Vorsitz Bundesministerium für Gesundheit
- 1 Vertreter:in Wissenschaftsministerium
- **4 Vertreter:innen Universitäten/ Universitätskliniken**
- 3 Vertreter:innen ÖBVP
- 1 Vertreter:in VÖPP
- Je ein/e Vertreter:in Fachgesellschaften
- 1 Vertreter:in Bundesarbeitskammer
- **3 Vertreter:innen Ärztekammer**
- **1 Vertreter:in Psychologenbeirat**
- 1 Vertreter:in Musiktherapiebeirat
- Ev. Auskunftspersonen

Gremium für Berufsangelegenheiten

(max. 15 Mitglieder)

- Vorsitz Bundesministerium für Gesundheit
- Vertreter:innen ÖBVP (Zahl nicht genannt)
- Vertreter:innen VÖPP (Zahl nicht genannt)
- **1 Vertreter:in Psychotherapiebeirat**
- **1 Vertreter:in Ärztekammer**
- **3 Vertreter:innen Sozialversicherung**
- Ev. Auskunftspersonen

Offene Frage:

- **Neues Gremium wo nur 1 vom Beirat sitzt, das aber viele Agenden und Kompetenzen bekommt (ÖBVP, VÖPP, Ärzte, Sozvers)**
- **Aber Mitwirkung bei Verordnungen !!!!!**

Termine und Fristen

- Begutachtungsfrist: 4 Wochen
- Nationalrat: da kommt es aktuell hin
- Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme der §§ 9 bis 19, mit **1. Jänner 2025** in Kraft.
- **Die §§ 9 bis 19 (Ausbildung) treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft.**

Übergangsfristen:

- Neuanfang Ausbildung alt bis 1.10.30
- ab Inkrafttreten Start Propädeutikum nur mit Universitätsreife/Studienberechtigung
- letzter Start Propädeutikum 2027; Beenden bis 30.9.2030
- letzter Start Fachspezifikum 2030, Beenden bis 30.9.2038

Ev. wichtig:

- *§ 59. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, eingetragen sind, gelten als in die Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen und sind zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie gemäß diesem Bundesgesetz und zur Führung der Berufsbezeichnung, der Zusatzbezeichnungen, der erlernten psychotherapeutischen Methode sowie der Weiterbildungsbezeichnungen berechtigt.*
- *(2) Berufsangehörige, die mit Ablauf des 31. Dezember 2024 mehr als zwei Berufssitze haben, dürfen diese entgegen der Bestimmung des § 37 Abs. 1 behalten.*

Wichtig für Propädeutika:

§ 61. (1) Einrichtungen, die vor Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

*1. als propädeutische psychotherapeutische
Ausbildungseinrichtung gemäß § 4 Psychotherapiegesetz, BGBl.
Nr. 361/1990, anerkannt sind oder*

*2. zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des
Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, in einem
Anerkennungsverfahren als propädeutische psychotherapeutische
Ausbildungseinrichtung stehen und innerhalb von sechs Monaten ab
dem Tag der bescheidmäßigen Anerkennung die Ausbildungstätigkeit
aufnehmen,*

*sind berechtigt, das psychotherapeutische Propädeutikum gemäß den
Ausbildungsbestimmungen des Psychotherapiegesetzes, BGBl.
Nr. 361/1990, **bis längstens 30. September 2030** anzubieten.*

Wichtig für Fachspezifika:

§61 (2) Einrichtungen, die vor Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

- 1. als fachspezifische psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, anerkannt sind, oder*
- 2. zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, in einem Anerkennungsverfahren als fachspezifische psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung stehen und innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der bescheidmäßigen Anerkennung die Ausbildungstätigkeit aufnehmen,*

sind berechtigt, das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß den Ausbildungsbestimmungen des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, bis längstens 30. September 2038 anzubieten.

*§61 (3) Zur Gewährleistung des rechtzeitigen Abschlusses des psychotherapeutischen Fachspezifikums dürfen Personen in das psychotherapeutische Fachspezifikum **nur bis längstens 1. Oktober 2030 neu aufgenommen** werden.*

Bei Kooperationen mit Unis (Prop und Fach):

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium der Psychotherapie

- 1. die allgemeine Universitätsreife und*
- 2. eine einschlägige berufliche Qualifikation oder*
- 3. eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.*

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium der Psychotherapie der Abschluss entweder

- 1. eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne des § 11 oder*
- 2. ein Berufsnachweis gemäß § 10 Abs. 2.*

Anerkennung als Fachgesellschaft

§15 (3) Die Anerkennung als Psychotherapeutische Fachgesellschaft *ist zu erteilen*, wenn gewährleistet ist, dass entsprechend den fachlichen Erfordernissen die Psychotherapeutische Fachgesellschaft nachweislich jedenfalls über

1. einen Sitz und Wirkungsbereich samt den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen, Lehrmaterialien etc. In Österreich,
2. zumindest ein einem Cluster zugehöriges methodenspezifisches Curriculum, dem eine wissenschaftlich–psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns zugrunde liegt, einschließlich eines entsprechenden Ausbildungskonzepts,
3. eine mehrjährige Erprobung der praktischen Anwendung und Wirksamkeit dieser Methode,
4. ein Konzept zur Weiterentwicklung dieser Methode im Rahmen der jeweiligen Ausrichtung (Cluster),
5. eine kontinuierliche, einschlägige Tätigkeit in psychotherapeutischer Aus–, Fort– oder Weiterbildung in Österreich,

Anerkennung als Fachgesellschaft

§15

6. *eine dokumentierte psychotherapiewissenschaftliche Tätigkeit und Forschung (Publikationen, Vorträge, Tagungen etc.),*
 7. *eine internationale Vernetzung sowie*
 8. *ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal, einschließlich eines wissenschaftlichen Beirats zur Evaluierung der Ausbildung*
verfügt.
- (4) Psychotherapeutische Fachgesellschaften haben der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister erforderlichenfalls auf deren bzw. dessen Verlangen Unterlagen über ihr Bildungsangebot vorzulegen und eine Einschau an Ort und Stelle zu gestatten.*

Anerkennung als Fachgesellschaft

*§15 (6) Fachspezifische psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, **gelten auch als Psychotherapeutische Fachgesellschaften im Sinne des § 4 Z 12.***

Link zu den Unterlagen:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=REGV&Dokumentnummer=REGV_B6245CC6_7DF2_47A2_99C0_68584B4445FC